▲ Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften

Auf der Grundlage des § 55 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.10.2010 (GVBl. LSA 2010 S. 600), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. 06.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 350, 358) in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Nr. 8 HSG LSA, § 77 Abs. 2 Nr. 1 HSG LSA sowie § 27 Abs. 2 und 6 HSG LSA, haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Wernigerode, folgende Zulassungsordnung beschlossen:

Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge

„Business Consulting (M.A.)",
„Tourism and Destination Management (M.A.)",
„Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M.Sc.)"
und
„FACT - Finance, Accounting, Controlling, Taxation & Law (M.A.)"

vom 14.10.2015*

Lesefassung

Dieses Dokument ist eine Fortschreibung der Zulassungsordnung für die o.g. Masterstudiengänge.

Folgende, rechtsverbindliche Änderungen sind eingearbeitet:
- 1. Änderungssatzung vom 29.11.2017 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 1/2018)
- 2. Änderungssatzung vom 05.06.2019 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 4/2019)
- 3. Änderungssatzung vom 02.12.2020 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 1/2021)
- 4. Änderungssatzung vom 01.12.2021 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 1/2022)
- 5. Änderungssatzung vom 20.11.2024 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 4/2024)

Die offizielle, rechtsverbindliche Zulassungsordnung für die o.g. Masterstudiengänge finden Sie im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 5/2015.

* Im gesamten Dokument gelten alle Bezeichnungen für männliche und weibliche Personen.

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Zulassungskommissionen

§ 2 Zulassungsantrag und Fristen

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 4 Zulassungsverfahren

§ 5 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

§ 6 Wiederholung und Täuschung

§ 7 Zulassung in ein höheres Semester

§ 8 Inkrafttreten

Präambel

Die Zulassungsordnung regelt das Studium der Masterstudiengänge „Business Consulting (M.A.)", „Tourism and Destination Management (M.A.)", „Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M. Sc.)“ und „FACT - Finance, Accounting, Controlling, Taxation & Law (M.A.)", jeweils in der dreisemestrigen Studienvariante und der viersemestrigen Studienvariante „extended“, im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz.

§ 1 Zulassungskommissionen

(1) Der Fachbereichsrat bestellt Zulassungskommissionen für die Masterstudiengänge „Business Consulting (M.A.)“, „Tourism and Destination Management (M.A.)“, „Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M. Sc.)“ und „FACT - Finance, Accounting, Controlling, Taxation & Law (M.A.)". Ihnen gehören jeweils der vom Fachbereich mit der Koordination des Studiengangs beauftragte Professor* als Vorsitzender der Kommission sowie zwei weitere Professoren des Masterstudiengangs an. An die Stelle einer dieser beiden Professoren kann ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben treten.

(2) Die Zulassungskommissionen sind beschlussfähig, wenn zwei Professoren anwesend sind.

(3) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Amtszeiten verlängern sich automatisch um ein Jahr, wenn der Fachbereichsrat zum Ablauf der Amtszeiten keine neuen Mitglieder bestellt.

(4) Den Zulassungskommissionen obliegt die Durchführung des Zulassungsverfahrens im jeweiligen Studiengang. Soweit Fragen der Zulassung oder Zuständigkeiten in dieser Ordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs.

(5) Die Zulassungskommissionen erstatten dem Fachbereichsrat regelmäßig Bericht.

§ 2 Zulassungsantrag und Fristen

(1) Die Zulassung zu den dreisemestrigen und viersemestrigen Studienvarianten der Studiengänge „Business Consulting (M.A.)“, „FACT - Finance, Accounting, Controlling, Taxation & Law (M.A.)" und „Tourism and Destination Management (M.A.)“ erfolgt zum Sommer- und Wintersemester. Die Zulassung zur dreisemestrigen Studienvariante des Studiengangs „Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M. Sc.)“ erfolgt grundsätzlich zum Sommersemester. Die Zulassung zur viersemestrigen Studienvariante „extended“ des Studiengangs „Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M. Sc.)“ erfolgt grundsätzlich zum Wintersemester.

(2) Anträge auf Zulassung müssen der Zulassungskommission zu den hochschulöffentlich bekanntgegebenen Terminen zugegangen sein. Nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen und Bewerbungen mit bei Ablauf der Ausschlussfrist unvollständigen Unterlagen sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber nutzen für die Anträge auf Zulassung das Online-Bewerbungs-Portal der Hochschule Harz. Das postalische Zusenden von Bewerbungsunterlagen ist nicht erforderlich.

(4) Während der Onlinebewerbung sind die im Online-Bewerbungs-Portal genannten Dokumente/Unterlagen hochzuladen. Darüber hinaus ist ein Nachweis über Sprachkenntnisse gemäß § 3 (6) oder (7) hochzuladen.

(5) Anträge auf Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einem im Ausland erlangten Studienabschluss sind über die Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen uni-assist e.V. zu den dafür maßgeblichen Vorabfristen einzureichen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudiengang „Tourism and Destination Management (M.A.)“, dreisemestrige Studienvariante, ist in der Regel ein erfolgreicher Studienabschluss gemäß den Zulassungsvoraussetzungen des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in seiner gültigen Fassung bevorzugt in einem tourismusspezifischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang in der Regel mindestens mit der Note „gut“ und mit mindestens 210 während des ersten Studiums erworbenen ECTS-Credits aus einem Bachelor- oder Diplom-Studium. Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudiengang „Tourism and Destination Management (M.A.)“, viersemestrige Studienvariante „extended“, ist in der Regel ein erfolgreicher Studienabschluss gemäß den Zulassungsvoraussetzungen des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in seiner gültigen Fassung bevorzugt in einem tourismusspezifischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang in der Regel mindestens mit der Note „gut“ und mit mindestens 180 während des ersten Studiums erworbenen ECTS-Credits aus einem Bachelor- oder Diplom-Studium. Mindestens jeweils 50 v. H. der ECTS-Credits müssen aus Prüfungen stammen, die an einer Hochschule erbracht wurden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zulassungskommission ein Unterschreiten der Endnote „gut“ zulassen, wenn die Bewerber ihre besondere Eignung durch eine eigene ausführliche schriftliche Begründung und eine begründete Empfehlung z.B. eines Hochschullehrers nachweisen, die in Verbindung mit der Abschlussnote Grundlage für die Entscheidung der Zulassungskommission sind. Ein gleichwertiger ausländischer Abschluss erfüllt die Voraussetzungen ebenfalls. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Zulassungskommission. Weiterhin kann von der Zulassungskommission bei nicht ausreichenden touristischen Vorkenntnissen als Zulassungsauflage die Teilnahme an einem „Brückenkurs Tourismusmanagement“ festgelegt werden. Dieser Brückenkurs soll einen Umfang von 5 ECTS-Leistungspunkten nicht überschreiten. Detailregelungen werden in einem Learning Agreement festgelegt. Die Erfüllung dieser Auflage muss bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sichergestellt sein.

(2) Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudiengang „Business Consulting (M.A.)“, dreisemestrige Studienvariante, ist in der Regel ein erfolgreicher Studienabschluss gemäß den Zulassungsvoraussetzungen des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in seiner gültigen Fassung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit Schwerpunkt Business Consulting oder einem vergleichbaren Schwerpunkt in der Regel mindestens mit der Note „gut“ und mit mindestens 210 während des ersten Studiums erworbenen ECTS-Credits aus einem Bachelor- oder Diplom-Studium. Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudiengang „Business Consulting (M.A.)“, viersemestrige Studienvariante „extended“, ist in der Regel ein erfolgreicher Studienabschluss gemäß den Zulassungsvoraussetzungen des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in

seiner gültigen Fassung in der Regel mindestens mit der Note „gut“ und mit mindestens 180 während des ersten Studiums erworbenen ECTS-Credits aus einem Bachelor- oder Diplom-Studium. Mindestens jeweils 50 v. H. der ECTS-Credits müssen aus Prüfungen stammen, die an einer Hochschule erbracht wurden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zulassungskommission ein Unterschreiten der Endnote „gut“ zulassen, wenn die Bewerber ihre besondere Eignung durch eine eigene ausführliche schriftliche Begründung und eine begründete Empfehlung z.B. eines Hochschullehrers nachweisen, die in Verbindung mit der Abschlussnote Grundlage für die Entscheidung der Zulassungskommission sind. Ein gleichwertiger ausländischer Abschluss erfüllt die Voraussetzungen ebenfalls. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Zulassungskommission.

(3) Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudiengang „Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M. Sc.)“, dreisemestrige Studienvariante, ist in der Regel ein erfolgreicher Studienabschluss gemäß den Zulassungsvoraussetzungen des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in seiner gültigen Fassung in einem psychologischen, wirtschaftswissenschaftlichen oder wirtschaftspsychologischen Studiengang in der Regel mindestens mit der Note „gut“ und mit mindestens 210 ECTS-Credits. Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudiengang „Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M. Sc.)“, viersemestrige Studienvariante „extended“, ist in der Regel ein erfolgreicher Studienabschluss gemäß den Zulassungsvoraussetzungen des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in seiner gültigen Fassung in einem psychologischen, wirtschaftswissenschaftlichen oder wirtschaftspsychologischen Studiengang in der Regel mindestens mit der Note „gut“ und mit mindestens 180 ECTS-Credits. Mindestens jeweils 50 v. H. der ECTS-Credits müssen aus Prüfungen stammen, die an einer Hochschule er bracht wurden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zulassungskommission ein Unterschreiten der Endnote „gut“ zulassen, wenn die Bewerber ihre besondere Eignung durch eine eigene ausführliche schriftliche Begründung und eine begründete Empfehlung z. B. eines Hochschullehrers nachweisen, die in Verbindung mit der Abschlussnote Grundlage für die Entscheidung der Zulassungskommission sind. Ein gleichwertiger ausländischer Abschluss erfüllt die Voraussetzungen ebenfalls. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Zulassungskommission.

(4) Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudiengang „FACT - Finance, Accounting, Controlling, Taxation & Law (M.A.)", dreisemestrige Studienvariante, ist in der Regel ein erfolgreicher Studienabschluss gemäß den Zulassungsvoraussetzungen des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in seiner gültigen Fassung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit Vertiefung im Bereich FACT (Finance, Accounting, Controlling, Taxation & Law) in der Regel mindestens mit der Note „gut“ und mit mindestens 210 ECTS-Credits. Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudiengang „FACT - Finance, Accounting, Controlling, Taxation & Law (M.A.)", viersemestrige Studienvariante „extended“, ist in der Regel ein erfolgreicher Studienabschluss gemäß den Zulassungsvoraussetzungen des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in seiner gültigen Fassung in der Regel mindestens mit der Note „gut“ und mit mindestens 180 ECTS-Credits. Mindestens jeweils 50 v. H. der ECTS-Credits müssen aus Prüfungen stammen, die an einer Hochschule erbracht wurden. Sofern es sich beim Erststudium der Bewerber nicht um ein wirtschaftswissenschaftliches Studium handelt, ist im Rahmen eines fachspezifischen Eignungstests nach § 3 (8) sowie § 4 (3) ein ausreichendes Maß an wirtschaftswissenschaftlichen Kompeten-

zen nachzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zulassungskommission ein Unterschreiten der Endnote „gut“ zulassen, wenn die Bewerber ihre besondere Eignung durch eine eigene ausführliche schriftliche Begründung und eine begründete Empfehlung z.B. eines Hochschullehrers nachweisen, die in Verbindung mit der Abschlussnote Grundlage für die Entscheidung der Zulassungskommission sind. Ein gleichwertiger ausländischer Abschluss erfüllt die Voraussetzungen ebenfalls. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Zulassungskommission.

(5) Bewerber um einen konsekutiven Masterstudienplatz können gemäß der Rahmenzulassungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge an der Hochschule Harz grundsätzlich auch dann zugelassen werden, wenn der Nachweis über den Abschluss des erfolgreich abgeschlossenen ersten Hochschulstudiums zum Zeitpunkt des Bewerbungsendes noch nicht vollständig erbracht werden konnte. Auf der Grundlage eines vorzulegenden Notenspiegels (Transcript of Records) ist eine vorläufige Zulassung unter Auflagen dann möglich, wenn maximal der Nachweis der Prüfungsleistungen „Abschlussarbeit“ und, soweit vorgesehen, „Kolloquium“ noch nicht erbracht werden konnte. In diesen Fällen prüft die jeweilige Zulassungskommission, ob die vorliegenden Leistungen einen Studienabschluss nach den Vorgaben der jeweiligen Ordnung erwarten lassen. Die Abschlussarbeit ist spätestens bis 30. September, bei Bewerbungen um einen Studienplatz für das Sommersemester bis 31. März abzugeben. Hierüber geben die Bewerber bei der Bewerbung und/oder Immatrikulation eine schriftliche Erklärung ab. Grundsätzlich muss der erfolgreiche Abschluss des Hochschulstudiums spätestens bis zum 31. Dezember (bei Bewerbungen zum Sommersemester bis 30. Juni) gegenüber der Hochschule Harz nachgewiesen werden. Andernfalls erlischt der Zulassungsanspruch.

(6) Sofern Deutsch nicht die Muttersprache des Bewerbers ist, ist ein Nachweis über hinreichende Deutschkenntnisse zur Aufnahme eines Hochschulstudiums in Deutschland gemäß der gültigen Immatrikulationsordnung der Hochschule Harz beizufügen.

(7) In den Studiengängen werden fundierte Kenntnisse der englischen Sprache vorausgesetzt. Diese sind mindestens durch das Niveau B 1 nach dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen mit geeigneten Nachweisen (bspw. TOEFL-Test, Cambridge Certificate, Nachweis im Zeugnis, Diploma Supplement oder Modulhandbuch des jeweiligen Studienabschlusses gemäß den Absätzen 1 bis 4 o. ä.) zu belegen.

(8) Die Zulassungskommission kann von allen oder einzelnen Bewerbern einen fachspezifischen Eignungstest sowie ein Bewerbergespräch verlangen, die Aufschluss über die zu Studienbeginn vorhandenen Kompetenzen sowie die Identifikation mit dem Studium und die persönliche Motivation geben sollen. Auf dieser Grundlage können individuelle Learning Agreements getroffen werden, die Auflagen hinsichtlich zusätzlich zu erbringender Leistungen beinhalten können. Bei einer Zulassung unter Auflagen umfasst das Learning Agreement die für die Zulassung zusätzlich zu erbringenden Leistungen, die in der Regel aus Basismodulen mit betriebswirtschaftlichem, touristischem oder wirtschaftspsychologischem Inhalt bestehen. Die erforderlichen Leistungen können in Form entsprechender Prüfungsleistungen in Veranstaltungen von anderen Studiengängen der Hochschule Harz oder im Zusammenhang mit einem angeleiteten Eigenstudium erbracht werden. Die hier erzielten Noten werden dokumentiert, gehen aber nicht in die Berechnung der Abschlussnote des Masterstudiengangs ein. Sind im Rah-

men des Zulassungsverfahrens fachspezifische schriftliche Prüfungen oder ein Bewerbergespräch vorgesehen, haben die Bewerber um einen konsekutiven Masterstudienplatz ihre Bewerbung bis zum 31. Mai (bzw. bis zum 30. November bei Bewerbungen für das Sommersemester) anzuzeigen, damit die Eignungstests oder Bewerbergespräche bis zum Bewerbungsabschluss abgeschlossen werden können (spätere Bewerbungen können berücksichtigt werden). Diese Anzeige ersetzt nicht die eigentliche Bewerbung, die spätestens bis zum Ende der Bewerbungsfrist eingegangen sein muss:

- für das Wintersemester bis zum 15. Juli für zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge bzw. bis zum 31. August für zulassungsfreie Masterstudiengänge
- für das Sommersemester bis zum 15. Januar für zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge bzw. bis zum 28. Februar für zulassungsfreie Masterstudiengänge

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Alle Bewerbungen werden auf Vollständigkeit und Fristeinhaltung geprüft. Unvollständige oder nicht fristgemäße Bewerbungen nehmen vorbehaltlich § 3 (5) am weiteren Auswahlprozess nicht mehr teil.

(2) Die jeweilige Zulassungskommission legt für zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge die Beurteilungskriterien und deren Gewichtung für die Bildung einer Rangfolge nach einem Punktesystem unter den Bewerbern fest. Als Kriterien können insbesondere herangezogen werden:

1. die Leistungen des Bewerbers im Studium nach § 3 (1), (2), (3) und (4),
2. die Ergebnisse eines fachspezifischen Eignungstests der Bewerber sowie das Bewerbergespräch mit der Zulassungskommission nach Absatz 3,
3. das Curriculum des Studiums nach § 3 (1), (2), (3) und (4) sowie die Art und Dauer der Berufsausbildung und Berufstätigkeit,
4. die Fähigkeit zur Formulierung einer eigenständigen Perspektive für die wissenschaftliche und gestalterische Arbeit im Masterstudium schriftlich oder in einem Bewerbergespräch nach Absatz 3,
5. auf Verlangen der Zulassungskommission der Nachweis der persönlichen Eignung durch eine ausführliche schriftliche Begründung und eine begründete Empfehlung z.B. eines einschlägigen Hochschullehrers.

(3) Fachspezifische Eignungstest können in mündlicher, schriftlicher oder elektronischer Form durchgeführt werden und sollen eine Dauer von 90 Minuten nicht übersteigen. Bewerbergespräche sollten eine Dauer von 15 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

(4) Für die Vergabe der Studienplätze erstellt die Zulassungskommission ein Ranking der Bewerber anhand einer Verbindung der Beurteilungskriterien aus Absatz 2 Punkt 1 bis 5 sowie Absatz 3. Auswahl und Gewichtung der Beurteilungskriterien legt die jeweilige Zulassungskommission fest. Der Bewerber mit der höchsten Punktesumme wird auf den ersten Rangplatz gesetzt, die Bewerberin oder der Bewerber mit der zweithöchsten Punktesumme wird auf den zweiten Rangplatz gesetzt usw.

(5) Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zulassungszahl, werden die Studienplätze in der Reihenfolge des Rankings vergeben. In Fällen von Ranggleichheit entscheidet das Los. Ist die Zahl der verbliebenen Bewerber geringer als die Zahl der zu vergebenden Studienplätze, werden alle Bewerber zugelassen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen.

(6) Nehmen nicht alle Zugelassenen die Zulassung fristgerecht nach § 5 (2) an, werden in einem Nachrückverfahren in entsprechender Anzahl Bewerber, die zunächst einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen nach Absatz 4 erreichten Rangplätze zugelassen.

(7) Über das Zulassungsverfahren ist ein Protokoll anzufertigen, anhand dessen die Platzierung der Bewerber im Wesentlichen nachvollzogen werden kann.

§ 5 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

(1) Nach § 4 angenommene Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid.

(2) Das Rektorat der Hochschule bestimmt eine Frist, innerhalb derer die oder der Zugelassene zu erklären hat, dass sie oder er den Studienplatz an- nimmt. Der Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn der zugelassene Bewerber die Erklärung nicht form- und fristgerecht einreicht. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Annahmefrist durch die Hochschule verlängert werden.

(3) Zugelassene Bewerber haben sich entsprechend der Immatrikulationsordnung für Masterstudiengänge an der Hochschule Harz zu immatrikulieren. Anderenfalls wird der Zulassungsbescheid unwirksam und der Studienplatz im Nachrückverfahren erneut vergeben. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(4) Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) In begründeten Fällen kann die Zulassung zum Masterstudium mit Auflagen zur Erbringung einzelner fehlender Eingangsleistungen verbunden sein. Die Erbringung dieser Leistungen soll in der Regel im ersten Semester des Masterstudiums erfolgen. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn der Bewerber die Auflagen nicht erbringt.

§ 6 Wiederholung und Täuschung

(1) Bei Nichtzulassung ist eine erneute Bewerbung innerhalb der nächsten Bewertungsfrist möglich.

(2) Die Zulassung zum Studiengang kann widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Zulassung auf unwahren Angaben des Studierenden beruht und bei wahrheitsgemäßen Angaben nicht zustande gekommen wäre.

§ 7 Zulassung in ein höheres Semester

(1) Studierende in Masterstudiengängen anderer Hochschulen können auf Antrag in ein höheres Semester zugelassen werden, sofern entsprechende Prüfungsleistungen nachgewiesen werden können. Diese Feststellung nimmt die Zulassungskommission entsprechend der Regelungen der Masterprüfungsordnung des Studiengangs zur Anrechenbarkeit von Prüfungsleistungen vor.

(2) Die Zulassung in ein höheres Semester kann mit Auflagen verbunden werden. § 5 (5) gilt entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt nach den Beschlussfassungen des Senats der Hochschule Harz und der Genehmigung durch den Rektor am Tag der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Harz in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Zulassungsordnung tritt die Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge „Business Consulting (M.A.)", „Tourism and Destination Development (M.A.)" und „Konsumentenpsychologie und Marktforschung (M.Sc.)" des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 14.01.2015 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 14.10.2015 und der Bestätigung durch den Senat der Hochschule Harz vom 04.11.2015.

Wernigerode, den 15.12.2015

Der Rektor der Hochschule Harz

Hochschule für angewandte Wissenschaften

Wernigerode